

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Center for Advancing Electronics Dresden (cfAED) der Technischen Universität Dresden

Vom 01.06.2013

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Berufungen
- § 4 Struktur
- § 5 Gremien
- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vorstand (Executive Board)
- § 9 Koordinator (Coordinator)
- § 10 Lenkungskreis (Steering Committee)
- § 11 Pfadleiter (Path Leader)
- § 12 Hauptversammlung (General Assembly)
- § 13 Auswahlgremium für wissenschaftlichen Nachwuchs (Hiring Committee)
- § 14 Doktorandenvertretung (PhD Students Committee)
- § 15 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)
- § 16 Clusteradministration (Program Office)
- § 17 Erfindungen / Vertrauliche Informationen
- § 18 Publikationstätigkeit
- § 19 Gleichstellung
- § 20 Evaluation
- § 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 21.05.2013 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

(1) Das „Center for Advancing Electronics Dresden“ (cfAED) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Das cfAED untersteht dem Rektorat. Es berichtet regelmäßig dem Prorektor für Forschung.

(2) Am cfAED sind gemäß dieser Ordnung die Technische Universität Chemnitz sowie weitere im Arbeitsgebiet des cfAED aktive außeruniversitäre Institutionen beteiligt. Diese sind in der Anlage 1 nachrichtlich dargestellt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Dem cfAED obliegt die Durchführung und Unterstützung exzellenter und richtungsweisender wissenschaftlicher Arbeiten und Forschung über Materialien, Bauelemente und Gesamtsysteme für alternative (CMOS-erweiternde und ergänzende) Elektronik. Das cfAED führt dazu die Ingenieurwissenschaften (Material- und Werkstoffwissenschaften, Elektrotechnik, Informatik) mit den Naturwissenschaften (Physik, Mathematik, Chemie, Biologie) in gemeinsamen, interdisziplinären Forschungsprojekten zusammen.

(2) Das cfAED strebt den Aufbau gemeinsamer Technologieplattformen an, um den Arbeitsgruppen eine breite technologische Basis für die Forschung zur Verfügung zu stellen und die vorhandene und neu zu beschaffende Forschungsinfrastruktur möglichst synergetisch zu nutzen.

(3) Das cfAED fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu industriellen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit Unternehmen zusammen.

(4) Das cfAED fördert aktiv und systematisch den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs, indem es attraktive Zugangsmöglichkeiten zum cfAED bietet und innovative Instrumente der Entwicklung von wissenschaftlichem Personal implementiert (Career Development Director, Investigator Radar, Mentoring, Seed Grants, etc.).

(5) Die Verbesserung der Gleichstellung ist verankert durch die aktive Förderung von unterrepräsentierten Gruppen in den jeweiligen Fachgebieten sowie durch das Bestreben, familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu schaffen.

(6) Das cfAED setzt sich für eine allgemein verständliche Vermittlung der Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit ein. Es unterrichtet regelmäßig über wichtige Entwicklungen in seinen Forschungsgebieten.

§ 3 Berufungen

Die Professoren des cfAED werden unter angemessener Beteiligung des cfAED berufen. Im Übrigen gilt die Berufsordnung der Technischen Universität Dresden. Das Rektorat legt unter Beachtung der Entwicklungsplanung fest, welcher Fakultät neu oder wieder zu besetzende Professuren zugeordnet werden. Das cfAED und der Fakultätsrat, dem insoweit ein Vorschlagsrecht zusteht, sind zu hören. Sie sollten zuvor eine Einigung herbeiführen.

§ 4 Struktur

Das cfAED gliedert sich in Forschungspfade („Paths“ oder „Research Areas“), Technologieplattformen und einen Zentralbereich. Ein Forschungspfad ist ein (interdisziplinärer) Forschungsbereich, der sich durch ein bestimmtes Forschungsziel definiert. Eine Technologieplattform stellt eine bestimmte Art von Infrastruktur für das Cluster sowie die Technische Universität Dresden bereit. Im Zentralbereich werden alle koordinierenden Aktivitäten sowie die neu geschaffenen Professuren und Gruppen zusammengefasst. Die Schaffung weiterer Strukturen ist möglich, wenn diese zur Umsetzung der Aufgaben des cfAED benötigt werden.

§ 5 Gremien

(1) Gremien des cfAED sind:

- (a) der Vorstand (Executive Board),
- (b) der Lenkungskreis (Steering Committee),
- (c) die Hauptversammlung (General Assembly),
- (d) das Auswahlgremium für wissenschaftlichen Nachwuchs (Hiring Committee),
- (e) die Doktorandenvertretung (PhD Students Committee)
- (f) der Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board).

(2) Das Nähere zur Durchführung der Arbeit in diesen Gremien, insbesondere zur Beschlussfähigkeit, Häufigkeit von Treffen, regelt, soweit nicht in dieser Ordnung festgelegt, die Geschäftsordnung des cfAED.

§ 6 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des cfAED sind natürliche Personen.

(2) Gründungsmitglieder des cfAED sind die 57 „Investigator“ („Principal Investigator“ und „Other Participating Researchers“) des Exzellenzclusterantrags gem. Anlage 2. Mitglieder des cfAED sind die Hochschullehrer und Nachwuchsgruppenleiter, die im Rahmen des cfAED berufen bzw. eingestellt werden.

(3) Akademische und sonstige Mitarbeiter des cfAED sind Mitglieder des cfAED. Sind weitere am cfAED tätige Personen Angehörige der Technischen Universität Dresden, so sind sie Angehörige des cfAED.

(4) Das Rektorat kann weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands bestellen. Im schriftlichen Antrag an den Vorstand ist anzugeben, welchem Bereich des cfAED der Antragsteller zugeordnet werden soll. Mitglieder der am cfAED beteiligten Einrichtungen können nach S. 1 und 2 Mitglieder im cfAED werden.

(5) Die außeruniversitären Mitglieder, die nicht Mitglied der Technischen Universität Dresden sind, haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist.

(6) Die Mitgliedschaft im cfAED lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den jeweiligen Fakultäten und Institutionen gem. § 1 Abs. 2 unberührt.

(7) Die Mitglieder des cfAED gem. Abs. 2 müssen durch Forschungsarbeiten auf dem Forschungsgebiet des cfAED international ausgewiesen sein. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des cfAED gemäß § 2, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen, beteiligen. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des cfAED geknüpft, wohl aber setzt die Förderung aus cfAED-Mitteln eine Mitgliedschaft voraus.

(8) Die Mitgliedschaft im cfAED endet:

- (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Koordinator,
- (b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in den Institutionen nach § 1 Abs. 2; bei fortbestehenden Aktivitäten, die zur Forschung des cfAED beitragen, kann die Mitgliedschaft durch das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands verlängert werden,
- (c) durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am cfAED oder
- (d) durch Beschluss des Vorstands bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 7 oder Nichterfüllung der Mitgliedspflichten gemäß § 7.

Bei einem Widerspruch entscheidet das Rektorat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des cfAED gem. § 6 Abs. 2 können dem Vorstand über die jeweiligen Pfadleiter gem. § 11 Anträge für weitere Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des cfAED durchgeführt und vom cfAED unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des cfAED im Rahmen der Nutzungsordnung(en) zu nutzen.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gem. § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des cfAED nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet.

(4) Die Mitglieder gem. § 6 Abs. 2 sind gegenüber dem Vorstand und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Ebenso haben sie an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des cfAED, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken. Beim Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im cfAED durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von 6 Monaten vorlegen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem cfAED aus, enden die Nutzungs- und Verwertungsrechte; in begründeten Fällen können im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen auf Antrag und mit Zustimmung der Drittmittelgeber die ihm vom cfAED zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R für eine Dauer von max. drei Monaten weiter genutzt werden, damit ein Teilprojekt erfolgreich abgeschlossen oder das Erreichen der Projektziele durch einen Nachfolger sichergestellt werden kann. Es ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands und des Kanzlers der Technischen Universität Dresden.

§ 8 Vorstand (Executive Board)

(1) Das cfAED wird von einem Vorstand (Executive Board) geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des cfAED zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Koordinator (Coordinator),
- (b) dem Career Development Director,
- (c) dem Program Management Director.

(3) Der Koordinator und der Career Development Director müssen hauptamtliche Professoren der Technischen Universität Dresden und Mitglieder des cfAED sein. Sie werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden bestellt. Die Hauptversammlung kann Vorstandsmitglieder gem. Abs. 2 a) und b) abwählen, in dem sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Rektorat einen Nachfolger vorschlägt. Der Program Management Director wird für zwei Jahre auf Vorschlag des Koordinators vom Rektorat bestellt. Die Wiederwahl und -bestellung ist möglich.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des cfAED gemäß § 2; hierzu zählt insbesondere die Wahrung der Belange des cfAED in Berufungsverfahren gemäß § 3. Er entscheidet über die wissenschaftliche Entwicklung des cfAED, über die Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats und über die Planungen für die Ausbildungsprogramme, Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellungsmaßnahmen des cfAED.

(5) Der Vorstand entscheidet unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der DFG mit den Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, der gesetzlichen Regeln und den Haushaltsrichtlinien der Technischen Universität Dresden über die Verwendung der Mittel, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Im laufenden Wirtschaftsjahr entscheidet er über notwendige Umdispositionen von Mitteln, wenn bei anderen Ansätzen entsprechende Einsparungen erzielt werden. Zur Verwendung der Mittel des Zentralbereichs und der von der Universität zur Verfügung gestellten Mittel für indirekte Ausgaben kann der Vorstand Richtlinien beschließen. Der Vorstand entscheidet darüber, in welcher Höhe den außeruniversitären Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 über die mittelverwaltende Technische Universität Dresden Drittmittel zur Verfügung gestellt werden können.

(6) Der Vorstand entscheidet weiterhin über

- (a) Grundsätze zu operativen Regeln und Prozessen,
- (b) die Einrichtung neuer und Auflösung existierender Forschungspfade,
- (c) den Vorschlag über die Annahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 2,
- (d) die Vorschläge für Vertreter des cfAED in den cfAED-relevanten Berufungskommissionen nach § 3,
- (e) die Anträge von Mitgliedern zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Projekte im cfAED (sog. seed grants),
- (f) die Aufteilung des Budgets auf den Zentralbereich,
- (g) die Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des cfAED an die DFG,
- (h) die Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,

- (i) die Regelungen zur Nutzung der Einrichtungen der Technologieplattformen; die Nutzungsordnungen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Rektorats beschlossen,
- (j) die Geschäftsordnung mit Zustimmung des Rektorats,
- (k) die Anschaffung bzw. Beantragung der Anschaffung von Großgeräten sowie deren Nutzung.

(7) Der Vorstand berichtet dem SAC-2-Board des DRESDEN-concept, dem Rektorat, dem Lenkungskreis, dem Wissenschaftlichen Beirat und der Hauptversammlung regelmäßig über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des cfAED. Der Vorstand bereitet die Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des cfAED sowie die Berichte und Förderanträge an die DFG vor.

(8) Der Career Development Director ist verantwortlich für den Prozess der Anwerbung, Auswahl und systematischen Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Personals des cfAED und die Implementierung und Weiterentwicklung aller dafür notwendigen Instrumente. Er vertritt das cfAED in der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden und leitet das Auswahlgremium für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(9) Der Program Management Director leitet die Clusteradministration gem. § 16.

§ 9 Koordinator (Coordinator)

(1) Der Koordinator führt die laufenden Geschäfte des cfAED. Er vertritt das cfAED innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen. Der Koordinator ist verantwortlich, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats und des Vorstands, für die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Einhaltung der Gesamtbewilligung für das cfAED. Er sorgt für die Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen einschließlich der Erfüllung der Berichtspflichten.

(2) Der Koordinator leitet den Zentralbereich und entscheidet über die Verwendung der Personal-, Investitions- und Sachmittel für die Verwaltung des cfAED. Über die Verwendung der dem Zentralbereich zugeordneten Mittel für Reisekosten, Gastwissenschaftler, Kolloquien, Konferenzen, Veröffentlichungen und den Allgemeinfonds sowie von der Universität zur Verfügung gestellte Mittel für indirekte Ausgaben entscheidet er unter Berücksichtigung von Richtlinien gemäß § 8 Abs. 5, soweit diese vom Vorstand beschlossen sind. Über die Mittelverwendung berichtet er regelmäßig, zumindest vierteljährlich, dem Vorstand.

(3) Der Koordinator unterrichtet den Vorstand und den Lenkungskreis regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, die das cfAED betreffen.

(4) Der Koordinator wird bei Abwesenheit vom Career Development Director vertreten.

(5) Der Koordinator ist zuständig für die Konzeption und Umsetzung der wissenschaftlichen Vernetzung, Konzeption und Umsetzung der Weiterentwicklung und inhaltlichen Ausrichtung des cfAED.

(6) In dringenden Fällen ist der Koordinator ermächtigt, finanzielle und personelle Entscheidungen des Vorstands allein oder wenn mgl. in Abstimmung mit seinem Stellvertreter zu treffen. Er ist verpflichtet, den Vorstand in der nächsten Sitzung darüber zu

informieren und die Entscheidung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

(7) Der Koordinator beruft die Sitzungen des Vorstands, des Lenkungskreises, sowie der Hauptversammlung ein und leitet diese.

(8) Der Koordinator ist verantwortlich für die Information der Mitglieder und Angehörigen des cfAED.

(9) Tritt der Koordinator vorzeitig zurück, die Frist für die Erklärung des Rücktritts beträgt mindestens 3 Monate, oder kann der Koordinator sein Amt dauerhaft nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich, innerhalb von 4 Wochen, die Hauptversammlung ein, um einen neuen Koordinator zu wählen. Bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers führt der Koordinator das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernimmt der Career Development Director die kommissarische Leitung.

§ 10 Lenkungskreis (Steering Committee)

(1) Der Lenkungskreis besteht aus dem Vorstand und allen Pfadleitern gem. § 11. Ihm gehört mindestens ein Mitglied an, das Mitglied einer der Institutionen gem. § 1 Abs. 2 ist. Ist dieses Mitglied nicht Pfadleiter, wird es auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektorat für zwei Jahre bestellt.

(2) Der Lenkungskreis berät und gibt Empfehlungen an das zuständige Gremium über

- a) den Auswahlprozess der Doktoranden und Nachwuchsgruppenleiter,
- b) das Doktorandenprogramm,
- c) die Budgetverteilung auf die Pfade,
- d) Maßnahmen zur Sicherung wissenschaftlicher Ziele,
- e) den Vorschlag über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Aufnahme und Beendigung von Forschungspfaden oder Technologieplattformen im cfAED sowie die Zuordnung neuer Teilprojekte zu den Pfaden,
- g) die Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des cfAED in Form von internen Evaluationen,
- h) die Anschaffung von Großgeräten.

(3) An den Sitzungen des Lenkungskreises nehmen mit beratender Stimme die Pfad-Co-Leiter teil.

§ 11 Pfadleiter (Path Leader)

(1) Im Rahmen des Exzellenzclusters cfAED kooperiert die Technische Universität Dresden mit den Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 2 S. 1. Im Rahmen dieser Kooperation können Forschungspfade und die Technologieplattformen von Pfadleitern und Pfad-Co-Leitern geleitet werden, die Mitglieder des cfAED gem. § 6 Abs. 2 sind. Sie werden jährlich auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung aus den Reihen der wählbaren federführenden Wissenschaftler der Projekte des betreffenden Forschungspfades gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Pfadleiter organisieren die Koordination innerhalb der Forschungspfade bzw. Technologieplattformen und sind verantwortlich für deren wissenschaftliche Exzellenz und deren Sichtbarkeit in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft. Sie fördern im

Rahmen der Kooperation die Entwicklung der Forschungspfade bzw. Technologieplattformen zu eigenständigen Forschungsschwerpunkten/Plattformen der Technischen Universität Dresden.

(3) Die Pfadleiter fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschungspfaden, wirken bei der Aufstellung und Umsetzung von Ausbildungsprogrammen und der Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des cfAED mit und unterstützen den Koordinator bei der Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen in ihrem Forschungsbereich.

(4) Weiterhin sind die Pfadleiter zuständig für:

- (a) die Vorschläge zur Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die Projekte innerhalb des Pfades,
- (b) den mindestens jährlichen Bericht an Vorstand und Hauptversammlung über den Fortschritt der Forschungsarbeiten im Pfad, über Veröffentlichungen sowie über die Verwendung der pfadspezifischen Mittel.

§ 12 Hauptversammlung (General Assembly)

(1) Die Hauptversammlung umfasst die Mitglieder gem. § 6 Abs. 2 des cfAED sowie die Doktorandenvertretung gem. § 14. Die Hauptversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des cfAED berührenden Fragen erörtern und dazu Empfehlungen geben.

(2) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) auf Vorschlag des Vorstandes die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Änderung der Ordnung des cfAED; dies ist vor Beschlussfassung mit der DFG abzustimmen,
- (b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- (c) den Vorschlag zur Bestellung des Vorstands gem. § 8 Abs. 3, die Wahl der Pfadleiter gem. § 11 Abs. 1, die Wahl der Mitglieder des Auswahlgremiums für wissenschaftlichen Nachwuchs gem. § 13 Abs. 1,
- (d) die Entgegennahme des Berichts des Koordinators.

(3) Die Hauptversammlung tagt clusteröffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die Hauptversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 13 Auswahlgremium für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Hiring Committee)

(1) Das Auswahlgremium für den wissenschaftlichen Nachwuchs wird vom Career Development Director geleitet und besteht aus 3-6 Mitgliedern gem. § 6 Abs. 2; dabei sollen möglichst alle Fachdisziplinen gem. § 2 Abs. 1 vertreten sein. Diese werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Career Development Director beruft Sitzungen des Auswahlgremiums ein.

- (3) Das Auswahlgremium ist zuständig für:
- (a) Regelungen für das Auswahlverfahren von Doktoranden, Nachwuchsgruppenleitern und Postdocs,
 - (b) Sicherstellung der wissenschaftlichen Exzellenz bei Auswahlverfahren,
 - (c) Sicherstellung von Gleichstellungsmaßnahmen,
 - (d) Regelungen für die administrativen Prozesse von Auswahlverfahren.

§ 14 Doktorandenvertretung (PhD Students Committee)

(1) Die Doktorandenvertretung besteht aus 3 Vertretern, je einer aus den drei übergeordneten Forschungsbereichen Materialien, Bauelemente, Systeme, aller registrierten Doktoranden und Postdocs des cfAED, die diese aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von einem Jahr wählen.

(2) Die Doktorandenvertretung vertritt die Belange der Doktoranden und Postdocs in der Hauptversammlung.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

(1) Das cfAED und das Rektorat werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 7 Mitglieder an. Mitglieder können nur Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des cfAED international Anerkennung genießen. Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats soll das Forschungsspektrum der am cfAED durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands vom Rektorat für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher beruft den Beirat mindestens einmal pro Jahr ein.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des cfAED,
- (b) Empfehlungen zur Pfadeinrichtung oder –auflösung,
- (c) Beteiligung an interner und externer Evaluation des cfAED,
- (d) Beratung bei Anschaffung von Großgeräten.

§ 16 Clusteradministration (Program Office)

(1) Die Clusteradministration wird vom Program Management Director geleitet. Der Program Management Director ist weiterhin zuständig für die Planung und Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie die administrative Betreuung der zum Cluster gehörenden Forschergruppen.

- (2) Die Clusteradministration ist verantwortlich für:
- (a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des cfAED,
 - (b) Unterstützung des Vorstands sowie des Wissenschaftlichen Beirats,
 - (c) Vorbereitung der Sitzungen von Vorstand, Lenkungskreis, Auswahlgremium, Hauptversammlung, Wissenschaftlicher Beirat und andere relevante Gremien und Veranstaltungen,
 - (d) Finanzverwaltung,
 - (e) Öffentlichkeitsarbeit und Korrespondenz.

§ 17 Erfindungen / Vertrauliche Informationen

(1) „Forschungsergebnisse“ sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im cfAED entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen sowie nach gesonderten Verträgen (etwa FuE-Verträge, Kooperationsverträge) wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder zurückzuführen sind oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern, welche die Veröffentlichung unmittelbar betrifft, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit in cfAED bekannt werden (vertrauliche Informationen) und als solche gekennzeichnet sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind.

Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

§ 18 Publikationstätigkeit

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des cfAED mittels Nutzung der Ressourcen des cfAED (Budget) gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen tragen den Vermerk: "Supported by Deutsche Forschungsgemeinschaft through the DFG-Cluster of Excellence „Center for Advancing Electronics Dresden“ of Technische Universität Dresden".

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des cfAED erfolgt außerdem auf den Berichtskolloquien und gemäß den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

§ 19 Gleichstellung

Am cfAED kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Erfolgt dies nicht, unterstützt und berät der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden den Vorstand und den Wissenschaftlichen Beirat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind. Das cfAED fördert und praktiziert aktiv Gleichstellung.

§ 20 Evaluation

Das Rektorat veranlasst jeweils innerhalb von fünf Jahren eine Evaluierung des cfAED und bezieht dabei den Wissenschaftlichen Beirat des cfAED mit ein. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des cfAED zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 01.06.2013

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Host/Speaker University	Location
Technische Universität Dresden (TUD)	Dresden
Participating Universities	Location
Technische Universität Chemnitz (TU Chemnitz)	Chemnitz
Participating Non-University Research Institutions	Location
Fraunhofer Institute for Non-Destructive Testing (Fraunhofer IZFP)	Dresden
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)	Dresden
Leibniz Institute of Polymer Research Dresden e.V. (IPF)	Dresden
Leibniz Institute of Solid State and Materials Research Dresden (IFW)	Dresden
Max Planck Institute for the Physics of Complex Systems (MPI-PKS)	Dresden
Max Planck Institute of Molecular Cell Biology and Genetics (MPI-CBG)	Dresden
Fraunhofer Institute for Electronic Nano Systems (Fraunhofer ENAS)	Chemnitz
Kurt-Schwabe-Institute for Measuring and Sensor Technology Meinsberg e.V. (KSI)	Meinsberg
NaMLab gGmbH (namlab)	Dresden

Anlage 2

Title, Name	Institution, Institute
Technische Universität Dresden, Faculty of Electrical and Computer Engineering	
Prof. Dr. J.W. Bartha	Chair of Semiconductors
Prof. Dr. Frank Ellinger	Chair of Circuit Design and Network Theory
Prof. Dr. Gerhard Fettweis	Vodafone Chair of Mobile Communications Systems
Prof. Dr. Wolf-Joachim Fischer	Chair of Microsystems (Engineering)
Prof. Dr. Gerald Gerlach	Chair of Solid-State Electronics
Prof. Dr. Eduard A. Jorswieck	Chair of Communications Theory
Prof. Dr. Thomas Mikolajick	Chair of Nanoelectronic Materials
Prof. Dr. Dirk Plettemeier	Chair of Antennas and Wave Propagation
Prof. Dr. Andreas Richter	Chair of Polymeric Microsystems
Prof. Dr. Michael Schröter	Chair of Electron Devices and Integrated Circuits
Prof. Dr. René Schüffny	Chair of Highly-Parallel VLSI Systems and Neuro-Microelectronics
Technische Universität Dresden, Faculty of Computer Science	
Prof. Dr. Uwe Aßmann	Chair of Software Technology
Prof. Dr. Franz Baader	Chair of Automata Theory
Prof. Dr. Christel Baier	Chair of Algebraic and Logical Foundations of Computer Science
Prof. Dr. Christof Fetzer	Chair of Systems Engineering
Prof. Dr. Hermann Härtig	Chair of Operating Systems
Prof. Dr. Wolfgang Lehner	Chair of Databases
Prof. Dr. Wolfgang E. Nagel	Chair of Computer Architecture, Director of ZIH

Technische Universität Dresden, Faculty of Sciences	
Prof. Dr. Bernd Büchner	Chair of Experimental Solid State Physics (also: Director of Institute of Solid State Research at Leibniz Institute of Solid State and Materials Research, Dresden)
Prof. Dr. Stefan Diez	Chair of BioNanoTools (Heisenberg Chair)
Prof. Dr. Alexander Eychmüller	Chair of Physical Chemistry
Prof. Dr. Lukas Eng	Chair of Experimental Physics/Photophysics
Jun.-Prof. Dr. Malte Gather	Junior Professorship in Organic Semiconductors
Prof. Dr. Manfred Helm	Chair of Semiconductor Spectroscopy (also: Director at Institute of Ion Beam Physics and Materials Research, Helmholtz-Zentrum Dresden – Rossendorf (HZDR))
Prof. Dr. Rainer Jordan	Chair of Macromolecular Chemistry
Prof. Dr. Karl Leo	Chair of Opto-Electronics Fraunhofer Research Institution for Organics, Materials and Electronic Devices COMEDD
Prof. Dr. Michael Mertig	Chair of Physical Chemistry / Measurement and Sensor Technology (also: Director of Kurt Schwabe Institute of Measurement and Sensor Technology, Meinsberg)
Prof. Dr. Gotthard Seifert	Chair of Theoretical Chemistry
Prof. Dr. Stefan Siegmund	Chair of Dynamics and Control
Prof. Dr. Jens-Uwe Sommer	Chair of Theory of Polymers at Interfaces (also: Head of Research Programme “ Theory of Polymers” at the Leibniz Institute of Polymer Research Dresden)
Prof. Dr. Manfred Stamm	Chair of Physical Chemistry of Polymeric Materials (also: Head of Institute of Physical Chemistry and Physics of Polymers at Leibniz Institute of Polymer Research, Dresden)
Prof. Dr. Axel Voigt	Chair of Scientific Computing and Applied Mathematics
Prof. Dr. Brigitte Voit	Chair of Organic Chemistry of Polymers (also: Chief Scientific Officer at Leibniz Institute of Polymer Research, Dresden and Head of Institute of Macromolecular Chemistry)
Technische Universität Dresden, Faculty of Mechanical Science and Engineering	
Prof. Dr. Gianarelio Cuniberti	Chair of Materials Science and Nanotechnology
Prof. Dr. Jochen Fröhlich	Chair of Fluid Mechanics
Dr. Francesca Moresco	Chair of Materials Science and Nanotechnology
Technische Universität Dresden, ZIH	
apl. Prof. Dr. Andreas Deutsch	Group “Methods of Innovative Computing”
Technische Universität Dresden, BIOTEC	
Dr. Andreas Beyer	Group “Cellular Networks & Systems Biology”
Dr. Ralf Seidel	Group “Single molecule investigations of DNA motors”
Prof. Dr. Francis Stewart	Chair of Applied Genomics
Technische Universität Chemnitz, Faculty of Electrical Engineering and Information Technology	
Prof. Dr. Thomas Geßner	Chair for Microtechnology, Center for Microtechnologies, and Fraunhofer Institute for Electronic Nano Systems

Technische Universität Chemnitz, Faculty of Sciences	
Prof. Dr. Heinrich Lang	Chair for Inorganic Chemistry
Prof. Dr. Dietrich Zahn	Professor of Semiconductor Physics
Technische Universität Chemnitz, Faculty of Mechanical Engineering	
Prof. Dr. Arved Carl Hübner	Professor for Print Media Technology
Max Planck Institute of Molecular Cell Biology and Genetics	
Prof. Dr. Jonathon Howard	Director
Dr. Andrew Oates	Group "Molecular and cellular mechanisms of vertebrate segmentation"
Prof. Dr. Marino Zerial	Director
Max Planck Institute for the Physics of Complex Systems	
Prof. Dr. Frank Jülicher	Director
Fraunhofer Institute for Non-Destructive Testing	
Prof. Dr. Ehrenfried Zschech	Director Nanoanalysis and Testing Systems
Leibniz Institute of Solid State Materials Research Dresden	
Prof. Dr. Oliver G. Schmidt	Institute for Integrative Nanosciences, and TU Chemnitz, Professor for Material Systems
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf	
PD Dr. Sibylle Gemming	Materials Simulation Group, Division Scaling Phenomena, Institute of Ion Beam Physics and Materials Research, Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e.V. Theoretical Physics - Scale-bridging Materials Modeling, Faculty of Sciences, Technische Universität Chemnitz
Investigators solely in CRC HAEC (Path H) – will not receive funding from the cluster	
Dr.-Ing. Waltenegus Dargie	TUD, Chair of Computer Networks
Prof. Dr. Andreas Fischer	TUD, Chair of Numerical Optimisation
Dr. Elke Franz	TUD, Institute of Systems Architecture
Dr. Matthias Müller	TUD, ZIH
Prof. Dr. Alexander Schill	TUD, Chair of Computer Networks
Prof. Dr. Klaus-Jürgen Wolter	TUD, Chair of Electronics Packaging Technologies